

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
187	06.11.2017	Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2018	428
188	07.11.2017	Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Beteiligung der Städte und Gemeinden an den kommunalen Kosten des SGB II vom 07.11.2017	431
189	03.11.2017	Bekanntmachung der Sitzung des Naturschutzbeirates am 14.11.2017 um 15.00 Uhr	434
190	03.11.2017	Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Wirtschaft, Bauen, Energie, Tourismus und Demografie am 15.11.2017 um 17.00 Uhr	435

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,00 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB
USt-IdNr.: DE 124 375 892

187. Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2018

I. Der folgende Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2018 wird am 06.11.2017 dem Kreistag zugeleitet:

Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2018

Gem. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert am 15.11.2016 (GV NRW S. 966), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch am 15.11.2016 (GV NRW S. 966), hat der Kreistag des Kreises Steinfurt mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	691.583.642 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	691.583.642 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	676.847.147 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	670.235.510 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	15.481.394 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	28.498.069 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.748.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.395.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **2.395.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **22.655.200 €** festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **10.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

- (1) Der Hebesatz der von allen Städten und Gemeinden zu zahlenden allgemeinen Kreisumlage wird gem. § 56 Abs. 1 KrO NRW auf 30,10 v.H. der für das Haushaltsjahr 2018 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.
- (2) Für 20 Städte und Gemeinden im Kreis Steinfurt ohne eigenes Jugendamt nimmt der Kreis die Aufgaben der Jugendhilfe durch sein Kreisjugendamt wahr. Gem. § 56 Abs. 5 KrO NRW wird die Mehrbelastung für diese Städte und Gemeinden auf 21,59 v.H. der für das Haushaltsjahr 2018 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.
- (3) Die allgemeine Kreisumlage und die Mehrbelastung sind zum 15. eines jeden Monats jeweils mit einem Zwölftel des Gesamtbetrages zu zahlen. Wird die Wertstellung nicht zum Fälligkeitstag vorgenommen, werden Verzugszinsen in Höhe von 2 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für die ausstehenden Beträge erhoben.

§ 7

Außerhalb von Radwegebau- und kleinen Straßenum- und Straßenausbaumaßnahmen wird die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO auf **50.000 €** (Summe der jährlichen Auszahlungen je Einzelmaßnahme) festgesetzt.

§ 8

Die Erheblichkeitsgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW wird auf **125.000 €** für die Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall festgelegt, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen. Für alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird die Wertgrenze auf **25.000 €** festgelegt.

Aufgestellt:

Steinfurt, 13.10.2017
gez. Dr. Martin Sommer
(Kreiskämmerer)

Bestätigt:

Steinfurt, 16.10.2017
gez. Dr. Klaus Effing
(Landrat)

- II. Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit gemäß § 54 KrO NRW öffentlich bekannt gemacht. Während der Dauer des Beratungsverfahrens wird der Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen im Kreishaus in Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Kämmererei, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Des Weiteren kann der Entwurf der Haushaltssatzung auf der Homepage des Kreises Steinfurt (www.kreis-steinfurt.de) eingesehen werden.

Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden können gem. § 54 Kreisordnung NRW in der Zeit vom 07.11.2017 bis 24.11.2017 beim Landrat des Kreises Steinfurt – Kämmererei -, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Einwendungen gegen den Entwurf erheben.

Steinfurt, den 6. November 2017

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az. 10/1 – 10.20.12
gez. Dr. Klaus Effing
Landrat

Kreis Steinfurt 47/2017/187

188. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Beteiligung der Städte und Gemeinden an den kommunalen Kosten des SGB II vom 07.11.2017

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und des § 6 Abs. 2 des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Zulassung von kommunalen Trägern als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 24.09.2004 (Kommunalträger-Zulassungsverordnung, BGBl. I S. 2349), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1349), und § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des SGB II für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.12.2004 (AG-SGB II, GV. NRW. S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 954), hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 06.11.2017 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Beteiligung der Städte und Gemeinden an den kommunalen Kosten des SGB II beschlossen:

§ 1

Die Satzung zur Regelung der Beteiligung der Städte und Gemeinden an den kommunalen Kosten des SGB II wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „Netto-Aufwendungen“ durch die Wörter „Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft“ ersetzt sowie die Wörter „abzüglich der darauf anzurechnenden Erträge“ angefügt.
2. Es wird ein neuer § 2 Abs. 2 wie folgt gefasst:

Für die Jahre 2017 und 2018 sind die flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft nach § 46 Abs. 10 SGB II i.V.m. § 22 Abs. 1 SGB II auf Grundlage der monatlichen statistischen Auswertung der flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft und Heizung der Bundesagentur für Arbeit sowie die darauf anzurechnenden Erstattungen nicht Bestandteil der kommunalen Beteiligung. Sollte die Kostendeckung des Bundes für diese Kosten über diesen Zeitraum hinaus verlängert werden, gilt Satz 1 auch für den entsprechenden Zeitraum. Ebenfalls nicht in die Kostenbeteiligung einbezogen werden die Aufwendungen für flankierende psychosoziale Dienstleistungen nach § 16a SGB II.
3. Der bisherige § 2 Abs. 2 wird zu § 2 Abs. 3

4. Der bisherige § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) die Wörter „Die Netto-Aufwendungen nach Abs. 1 werden wie folgt berechnet“ durch die Wörter „Die Aufwendungen nach Abs. 1 umfassen“ ersetzt
 - b) Die Buchstaben e) - g) sowie der Satz „Nicht in die Kostenbeteiligung einbezogen werden die Aufwendungen für flankierende psychosoziale Dienstleistungen.“ entfallen

5. Es wird der neue § 2 Abs. 4 wie folgt gefasst:

Die Erträge nach Abs. 1 umfassen:

- a) die Erträge in Zusammenhang mit der Leistungsgewährung (umfassen die tatsächlich zugeflossenen Mittel bei den Städten/Gemeinden), soweit diese dem kommunalen Träger zuzuordnen sind
- b) die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft nach §§ 46 Abs. 6 SGB II (derzeit 27,6 % der Aufwendungen nach Abs. 2 Buchstabe a; 1,2 %-Punkte hiervon dienen der Refinanzierung der Verwaltungskosten zur Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen außerhalb des SGB II)
- c) die Erträge aus der Weitergabe der Wohngeldentlastung durch das Land, wobei die Erträge den einzelnen Städten/Gemeinden im Verhältnis des ihnen nach § 2 Buchstaben a–d zurechenbaren Aufwandes zugeordnet werden

Sich durch zukünftige Gesetzesänderungen ergebende, zweifelsfrei die Kosten der Unterkunft betreffende zusätzliche oder wegfallende Beteiligungen des Bundes werden analog in der Ermittlung der Kostenbeteiligung berücksichtigt.

6. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Eine erhebliche finanzielle Härte wird für die Städte und Gemeinden unter folgenden Voraussetzungen festgestellt:

- a) es liegen erhebliche strukturelle Unterschiede gegenüber dem Kreisgebiet vor und
- b) die Belastung durch die Spitzabrechnung nach den Vorgaben des § 5 Abs. 5 S.1 AG-SGB II NRW und der Kostenbeteiligungssatzung ist im Verhältnis zur hälftigen (fiktiven) Kreisumlage, die zur Deckung der Kosten zu leisten wäre, um mehr als 20 % höher.

7. In § 3 Abs. 3 werden die Wörter „auf 15 %“ durch die Wörter „auf die Mehrbelastung i.S.d. Absatz 2 Buchstabe b“ ersetzt.

8. Der § 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Abrechnung der Kostenbeteiligung erfolgt nach Abschluss des Haushaltsjahres zunächst vorläufig. Nach Bekanntwerden sämtlicher die Abrechnung beeinflussender Faktoren (insbes. statistische Auswertung der flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft und Heizung der Bundesagentur für Arbeit) erfolgt eine abschließende Abrechnung. Im laufenden Haushaltsjahr werden Abschlagsbeträge unter Berücksichtigung der Vorjahresaufwendungen und unterjähriger Entwicklungen per Bescheid festgesetzt. Diese sind monatlich zum 10. fällig.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Beteiligung der Städte und Gemeinden an den kommunalen Kosten des SGB II vom 07.11.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 07. November 2017

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az. 10/1 – 10.20.37
gez. Dr. Klaus Effing
Landrat

Kreis Steinfurt 47/2017/188

189. Bekanntmachung der Sitzung des Naturschutzbeirates am 14.11.2017 um 15.00 Uhr

Die nächste Sitzung des Naturschutzbeirates, 11. Sitzung in der XVI. Wahlperiode, findet am

Dienstag, den 14.11.2017 um 15:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum C170 statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Richtigkeit der Niederschrift über die Sitzung vom 16.05.2017
2. Berichte der Mitglieder über Fehlentwicklungen in der Landschaft, Vorschläge und Anregungen
3. Ernennung eines Naturschutzbeauftragten für den Bezirk II der Stadt Emsdetten
4. Ernennung eines stellvertretenden Naturschutzbeauftragten für den Bezirk II der Stadt Greven
5. Neubau eines kombinierten Geh- und Radweges entlang der Landesstraße 796 von Ibbenbüren-Laggenbeck bis zur Kreuzung mit der L 501; Antrag des Landesbetriebes Straßenbau NRW vom 13.10.2017
6. Antrag der Firma Wolters vom 21.09.2017 auf Änderung der Rekultivierung (Aufhöhung) der Abgrabung in Saerbeek
7. Antrag von Obstbau Siegfried Dellbrügge vom 21.10.2017 auf Errichtung eines Wasserbeckens in Brochterbeck
8. Anlage eines Geh- und Radweges an der B 481 zwischen Greven und Emsdetten im Bereich der Emsquerung, Antrag des Landesbetriebes Straßenbau NRW vom 13.07.2017 Dringlichkeitsentscheidung des Vorsitzenden des Naturschutzbeirates 1/2017
9. Sitzungstermine des Naturschutzbeirates im Jahr 2018
10. Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen, Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW vom 15.11.2016

11. Anfragen an die Verwaltung
 - Beteiligung Naturschutzbeirat bei Änderungen Regionalplan u.a.
 - Exkursion Naturschutzbeirat Flugplatz Hörstel Dreierwalde
12. Verschiedenes

Steinfurt, 03.11.2017

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 47/2017/189

190. Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Wirtschaft, Bauen, Energie, Tourismus und Demografie am 15.11.2017 um 17.00 Uhr

Die Sitzung findet im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum C170 statt.

Tagesordnung:

A. Öffentliche Sitzung

1. Bestellung eines Schriftführers für den Ausschuss für Verkehr, Wirtschaft, Bauen, Energie, Tourismus und Demographie
2. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 08.06.2017
3. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes
4. Markenstrategie für das Münsterland
5. Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2018 für die Produkte in der Zuständigkeit des Ausschusses für Verkehr, Wirtschaft, Bauen, Energie, Tourismus und Demografie
6. Informationen
 - 6.1. Sitzungstermine des Ausschusses für Verkehr, Wirtschaft, Bauen, Energie, Tourismus und Demografie
 - 6.2. Sachstand Stadtverkehr Rheine

7. Erreichbarkeit aus der Luft - Beteiligung an Projekt der EUREGIO
8. INTERREG V A-Projekt "EuregioNetzwerk Industriekultur
9. Weitere Teilnahme am European Energy Award (eea)
10. Planung der Feuerwehrtechnischen Zentrale
11. Weiterführung des Sozialticket für das Jahr 2018
12. Umrüstung der Fahrzeuge ÖPNV der RVM
- Antrag der FDP-KT-Fraktion vom 13.09.2017 -
13. K 66 n Querspange Rheine R Planungs- und Bauvereinbarung
14. K 24n Westumgehung Nord Laggenbeck Projektbeschluss
15. K 31 n Lienen, Nordumgehung Lienen, II. Bauabschnitt - Ost
16. K 53 n Westumgehung Emsdetten
17. K 76 n Westumgehung Steinfurt
18. K 12 Bahnkreuzungskonzept Velpo
19. Bezahlbarer und qualitativ hochwertiger Wohnraum in einem intakten sozialen Umfeld; Antrag der SPD-KT-Fraktion vom 30.10.2017
20. Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

21. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 08.06.2017
22. Informationen
23. Beschaffung von zwei Aufbaumähwerken für die Kreisstraßenmeisterei Ibbenbüren
24. Anfragen

Steinfurt, 03.11.2017

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 47/2017/190